

Ab Lehmann

ABÄNDERUNGSANTRAG

Magistratsdirektion der Stadt Wien PRÄSIDIÄLEBÜRO des Bürgermeisters
Eing. 23. MAI 1993
1379/LA/93 abgelehnt!

der GA-Landtagsabgeordneten Jutta Aouas-Sander und Susanne Jerusalem
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.5.1993
zu Post 3 der Tagesordnung,
betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt
wird (Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG)

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Fassung des Wiener Pflegegeldgesetzes ist eine halbherzige
Schmalspurlösung Pflegeleistungen für pflegebedürftige Personen zu gewähren. Es schließt
jedoch auch die annähernde Abdeckung der Kosten aus. Damit kann keinesfalls eine
selbstbestimmte und bedürfnisorientierte Lebensführung der Betroffenen erreicht werden.

Selbst das Bundespflegegeldgesetz schließt ausländische Mitbürgerinnen von
Pflegeldleistungen nicht aus. Sie tragen durch ihre Abgaben erheblich zum Budget bei und
haben auch den moralischen Anspruch auf Leistungen aus dem Budget in gleicher Höhe und
unter gleichen Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger.

ad § 1
*Vorbild für den Entwurf ist § 1 des Bundespflegegeldgesetzes. In dieser Bestimmung wird die
Befriedigung des grundlegenden Menschenrechts auf angemessene Pflege nicht einmal als
Ziel uneingeschränkt gewährt. Die Pauschalierung und die "Verbesserung der Möglichkeit"
sind Beweise für die Halbherzigkeit der gesamten Pflegegeldregelungen. Die Möglichkeit
einer "bedürfnisorientierten Lebensführung" soll nicht "verbessert" sondern schlechthin
gewährleistet werden.*

ad § 3
*Nachdem ausländische Mitbürger durch ihre Abgaben wesentlich zum Budget beitragen,
haben sie auch moralischen Anspruch auf Leistungen aus dem Budget in gleicher Höhe und
unter gleichen Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger. Eine Differenzierung
zwischen verschiedenen Kategorien von Ausländern führt das soziale Ziel des Pflegegeldes
völlig ad absurdum.
Die Abgeltung des tatsächlichen Bedarfes wird im § 5 konkretisiert.*

ad § 4 (1)
*Bis zum Ende des 2. Lebensjahres beziehen die Eltern in der Regel Karenzgeld. Es ist
unverständlich, daß nach dem Entwurf während des dritten Lebensjahres keine Unterstützung
für Pflegeleistungen erfolgen soll. Bei vorhandener Behinderung ist der Pflegeaufwand im 3.
Lebensjahr nicht geringer als im 4. Lebensjahr. Im Interesse der Gleichbehandlung und um
Lücken in der Pflegeversorgung nicht entstehen zu lassen, soll das Recht auf Pflegegeld mit
Vollendung des 2. Lebensjahres beginnen.*

ad § 4(4)

Der vermehrte Arbeitsanfall bei den Arbeits- und Sozialgerichten darf nicht zu einer Schmälerung der berechtigten Ansprüche der Betroffenen führen. Allenfalls wäre es für eine Übergangszeit eher vertretbar, eine längere Verfahrensdauer in Kauf zu nehmen, als von vornherein den Rechtsweg auszuschließen.

ad § 5

Viele Betroffene haben zu ihrer Pflege Dienstverträge abgeschlossen und müssen auch den Lohn für die Pflegeleistung 14 Mal auszahlen. Im übrigen wurden schon bisher Hilflosenzuschuß und Pflegegelder nach anderen Bestimmungen 14 Mal jährlich ausbezahlt.

ad § 6

Mit dem Erhöhungsbeitrag der Familienbeihilfe werden andere Aufwendungen (z.B. Mehrkosten für technische Hilfsmittel, Rollstuhl, spezielle Medikamente, Therapie) abgedeckt als mit einem spezifischen Pflegegeld. Eine Anrechnung ist daher nicht gerechtfertigt.

ad § 11

Solange jemand Anspruch auf Pflegegeld hat, ist eine entsprechende Pflege offensichtlich notwendig. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß ein Auslandsaufenthalt die Pflege überflüssig machen würde. Daher ist ein Ruhen des Anspruchs bei mehr als 2-monatigem Auslandsaufenthalt abzulehnen.

ad § 43

Diese Regelung widerspricht den Intentionen des Pflegegeldgesetzes, da die finanzielle Leistung zur Deckung der Pflege, nicht aber zu den im § 5 aufgezählten Maßnahmen herangezogen werden soll.

ad Art. II

Durch die Aufhebung des Wiener Blindenbeihilfegesetzes haben Blinde Personen noch weniger Chance ihre pflegebedingten Mehrleistungen (z.B. Einkauf, technische Hilfsmittel) finanziell abzudecken.

Die gefertigten GA-Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs.2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Der Entwurf eines Wiener Landesgesetzes mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz -WPGG) wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Das Pflegegeld hat den Zweck, alle pflegebedingten Mehraufwendungen in der Höhe des tatsächlichen Bedarfes abzugelten, um pflegebedürftigen Personen die notwendige persönliche Unterstützung und Hilfe zu sichern. Damit soll eine selbstbestimmte und bedürfnisorientierte Lebensführung dieser Personen erreicht werden."

2. Wo im vorliegenden Gesetzesentwurf personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, sind diese in die weibliche Form umzuwandeln (zB "Anspruchswerber" in "Anspruchswerberin").

3. § 2 erster Satz lautet:

"Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise."

4. § 3 Abs. 1 Z 1 entfällt. Die Ziffern 2 und 3 erhalten die Bezeichnung "1." und "2."

5. § 3 Abs. 3 und 4 entfallen. Die Absätze 5 und 6 erhalten die Bezeichnung "(3)" und "(4)"

6. Im § 4 Abs. 1 wird die Wendung "des dritten Lebensjahres" durch "des zweiten Lebensjahres" ersetzt.

7. § 4 Abs. 4 entfällt. Der Absatz 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

8. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort "zwölfmal" durch "vierzehnmal" ersetzt.

9. Am Ende des § 5 Abs. 1 entfällt der Punkt und wird in einer neuen Zeile folgende Wendung angefügt:
"oder gebührt auf Antrag gegen Nachweis in der Höhe des tatsächlichen Bedarfes."

10. Im § 6 letzter Satz wird die Wendung "ist zur Hälfte anzurechnen." durch "ist nicht anzurechnen." ersetzt.

11. § 11 Abs. 5 entfällt.

12. § 43 Abs. 2 entfällt.

13. Artikel II entfällt. Artikel III, IV und V erhalten die Bezeichnungen Artikel II, III und IV.

Unterschriften

P. du 12

J. Auer-Sade

Friedrich-Han

[Handwritten signature]

M. W. [Handwritten signature]